

grüzepark

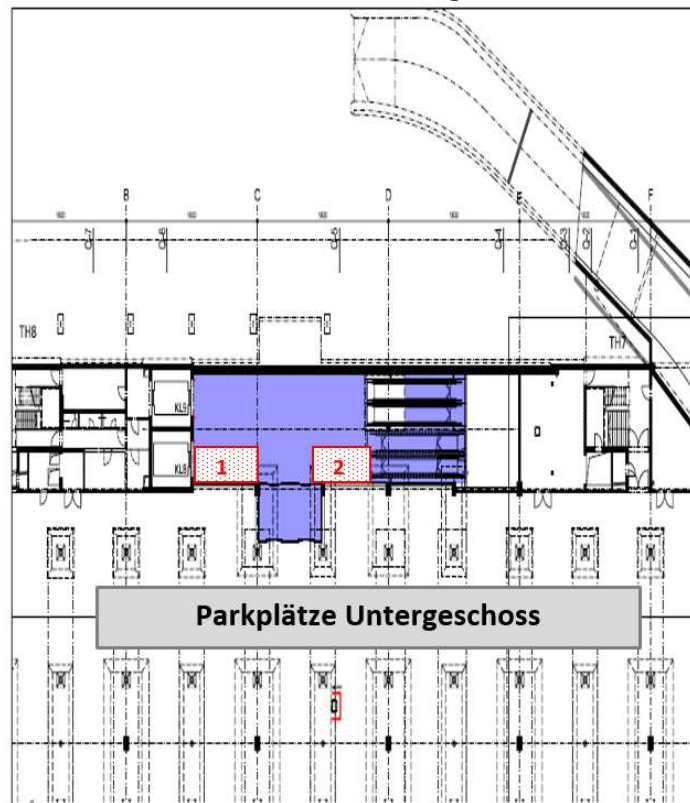
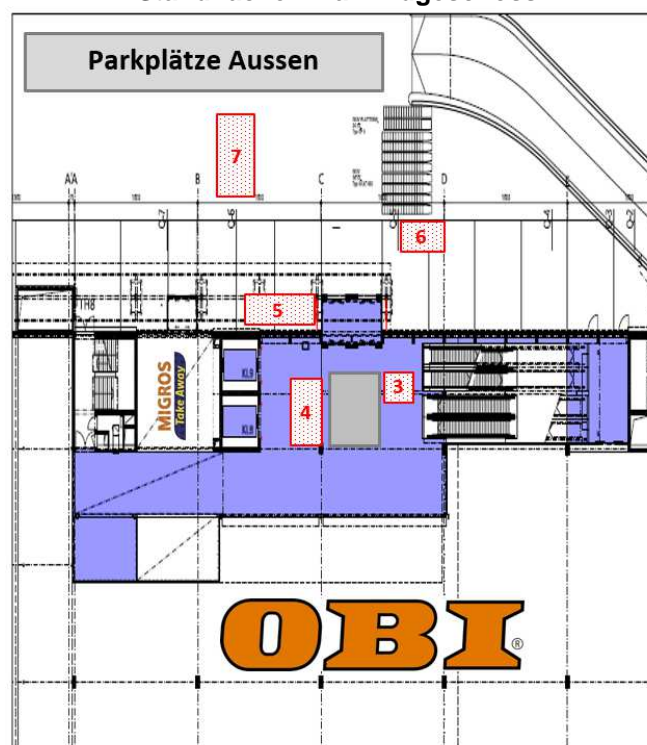
Objektreferenz:
02520

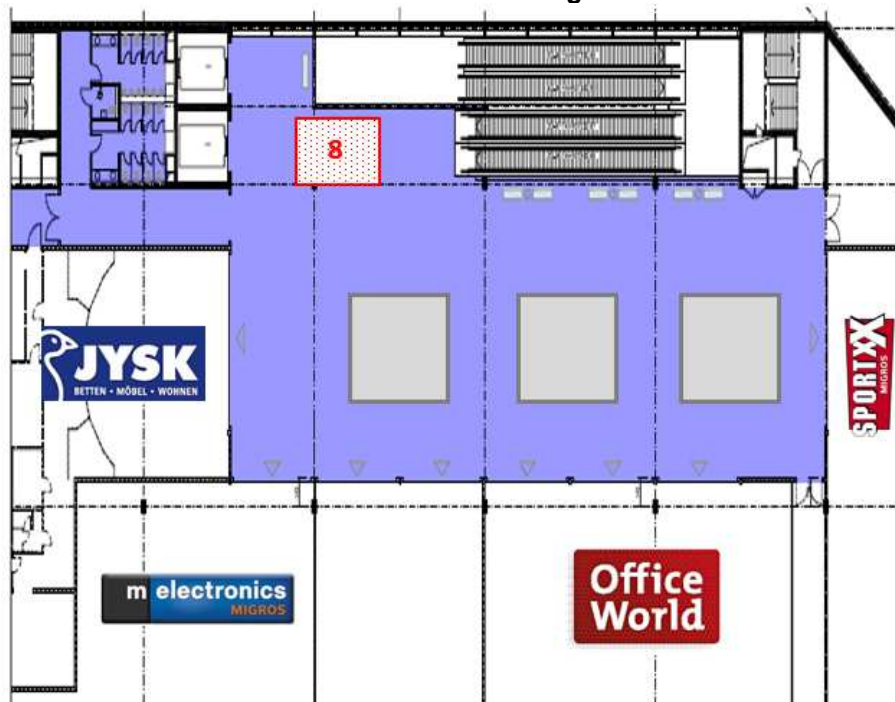
Industriestrasse 43/44, 8404 Winterthur



Quelle: S+M Architekten AG

**Vermietung von Standflächen / Promotionsflächen
im Grüzepark, Winterthur**

Standflächen Mall Untergeschoss

Standflächen Mall Erdgeschoss


Standflächen Mall 1. Obergeschoss

Preisliste Mall-Vermietung Grüzepark

Flächen Nr.	Fläche	Bemerkung	Miete / Woche exkl. MWST
1	9m ²	UG, Lift	CHF 480.00
2	9m ²	UG, Rolltreppe	CHF 480.00
3	3m ²	EG, Rolltreppe	CHF 420.00
4	10m ²	EG, Lift	CHF 540.00
5		EG, Aussenwand rechts	CHF 420.00
6		EG, Aussen EG Wägeli	CHF 420.00
7		EG, Aussen PP	CHF 420.00
8	15-20m ²	OG	CHF 480.00

grüzepark

MALLREGLEMENT

Grundsatz:

Der Eigentümer des Grüzeparks, Credit Suisse Anlagestiftung, stellt die Mallflächen zur Verfügung. Die Mallflächen dienen nicht dazu, die Verkaufsflächen der einzelnen Mietern zu vergrössern, sondern ist für Aktivitäten im Center, Ausstellungen oder Promotionen gedacht. Die Organisation der Mallflächen untersteht dem Center Management.

Die Events der Werbeaktivitäten vom Center haben erste Priorität.

1. Grösse und Preis

Die Belegung der Mietfläche hat ausschliesslich innerhalb der vereinbarten Masse und Zeitspanne sowie nach den separaten Weisungen der Vermieterin zu erfolgen. Zu beachten: max. Ausnutzung Höhe 1.50m / max. Bodenbelastung 200kg/m². Die Preise entnehmen Sie bitte der separaten Preisliste.

2. Duchführung

Die Verteilung der Mallflächen an die Mieter wird durch das Center Management bestimmt. Reservationen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

3. Ausstellung

Die Ausstellung muss dem Charakter des Grüzeparks entsprechen. Gepflegte und saubere Ausstellungen werden vorausgesetzt. Saubere Beschriftung (Firmenname auf Preisschildern und Quittungen), Reklametafeln und Preisanschriften nach den gültigen behördlichen und marktüblichen Vorschriften sind obligatorisch. Der Mieter hat jederzeit für Ordnung und Sauberkeit auf der Mietfläche zu sorgen. Die Mietfläche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Entspricht die Aktivität des Mieters nicht den getroffenen Abmachungen, kann von der Vermieterin eine Räumung der Mietfläche innerhalb einer Stunde verlangt werden. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache wird der Mietzins nicht zurückbezahlt.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Es ist wichtig, dass die anderen Mieter nicht gestört oder konkurrenziert werden.
- Es muss darauf geachtet werden, dass das Reinigungsunternehmen bei ihrer Arbeit nicht behindert wird.
- Bei Nichtantritt des Mietverhältnisses hat der Mieter eine Umtriebs Entschädigung von 30% der Mall-Miete an die Vermieterin zu entrichten.
- Alle Gebinde und Abfälle sind zu Lasten des Mieters durch diesen jeweils sofort zu entfernen.
- Die rechtzeitige Einholung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen ist alleinige Sache des Mieters. Bei Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften lehnt die Vermieterin jede Verantwortung ab.
- Die für den Betrieb der Ausstellungen, Aktionen, Anlässe, etc. erforderlichen Versicherungen wie Diebstahl-, Haftpflicht-, Betriebsunterbruch-, Personal- und Mobiliarversicherungen usw. sind Sache der Mieterin.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Ebenfalls sind von der Mieterin alle übrigen, von ihr direkt getätigten und bezahlten Investitionen und Installationen versichern zu lassen.
- Der Mieter haftet für alle Personenschäden und Sachschäden die im direkten oder indirekten Zusammenhang während der Mietdauer entstehen.

- Die kantonalen Brandschutzvorschriften sind strikte einzuhalten. Aus Sicherheitsgründen müssen die Veranstaltungen mit Materialien gestaltet werden, welche den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen. Es dürfen nur schwerbrennbare Aufbaumaterialien und Dekorationen verwendet werden. Wird eine Veranstaltung betrieben, die unsere hauseigene Brandüberwachung (Feuermelder, Sprinkler etc.) tangiert, so ist dafür eine Spezialbewilligung beim Center Management einzuholen.
- Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit und ohne Kostenfolge und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Sie hat dies dem Mieter jedoch spätestens 10 Tage vor Antritt des geplanten Mietbeginns mitzuteilen.

Zürich, 7. Oktober 2015

Einkaufszentrum Grüzepark Nord und Süd, Winterthur
c/o Wincasa AG Center Management
Reitergasse 9
Postfach
8021 Zürich
Telefon +41 44 403 28 96
Fax +41 44 403 28 98
pamela.schlup@wincasa.ch
www.gruezepark.ch

Anmeldeformular Mallfläche/n

Es stehen folgende Mallflächen zur Verfügung: (siehe beiliegende Pläne), die definitive Zuteilung erfolgt über das Center Management oder die Migros Ostschweiz, Frau Jost.

Ich/wir melden uns für folgende Plätze an:

MIETDAUER	VON	BIS	PLATZ NR.

Bitte beantworten Sie uns folgende Fragen:

Was wollen Sie vermarkten? (genaue Angaben zu Produkten, Nutzung etc.)	
Wie sieht Ihr Konzept aus?	
Wer ist Ihre Kontaktperson während der Mietdauer?	
Auf welche Adresse soll der Mietvertrag ausgestellt werden?	

Sobald wir Ihr Gesuch geprüft und für gutgeheissen haben, erhalten Sie von uns einen Mallmietvertrag zugestellt.

Freundliche Grüsse

Ihr Center Management